



WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

Satzung des Wassersportvereins Verden e.V.

in der Neufassung nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom
04. Februar 2006.

§ 1

Name, Rechtsform, Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Verden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Verden (Aller).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit zu Organisationen

1. Der WSV Verden ist ein selbstständiger Verein.
2. Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes (LKV) Niedersachsen e.V. und des Landessportbund (LSB) Niedersachsen e.V. mit ihren jeweiligen Gliederungen.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports und der sportlichen Jugendhilfe auf diesem Gebiet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung entsprechender Sportstätten;
 - Beschaffung und Bereitstellung von Sportbooten und anderen zur Ausübung des Wassersports erforderlichen Zubehöerteilen und Geräten;
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- wie auch im Leistungssport
 - sportliche Jugendpflege.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sollen sich dabei im Rahmen des festgelegten Haushaltsvoranschlages bewegen.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Einzelregelungen zur satzungsmäßigen Mittelverwendung und zur Beachtung des Haushaltsvoranschlages ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie Vereinsordnungen und Beschlüsse ausschließlich geregelt.
2. Soweit im Einzelfall durch vorstehende Vereinsbestimmungen keine Regelungen getroffen sein sollten, werden die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht (§§ 21 - 79) wirksam.
3. Für Streitigkeiten, die allein aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen ist der ordentliche Gerichtsweg insoweit ausgeschlossen, als der Verein bei den von ihm getroffenen Maßnahmen die selbst gesetzten Verfahrensvorschriften in den Vereinsbestimmungen eingehalten hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der willens ist, die Zwecke des Vereins nach § 3 zu fördern, sich satzungsgemäß zu verhalten,
 1. und die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen des § 7 zu erfüllen.
 2. Bei Minderjährigen ist zum Aufnahmeantrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderem und herausragendem Maße um den Wassersportverein Verden e.V. verdient gemacht hat. Das Verfahren zur Ernennung regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand des WSV Verden e.V. unter Verwendung des entsprechend der Geschäftsordnung herausgegebenen Aufnahmeantrages schriftlich anzeigen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Gesamtvorstand des WSV Verden e.V. mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

4. Im Fall der Aufnahme schließt der Verein gegenüber dem Mitglied jede Haftung aus, soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
5. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in dem der Gesamtvorstand seine Entscheidung über den Aufnahmeantrag getroffen hat. Die Entscheidung wird dem Aufnahmebewerber schriftlich mitgeteilt.
6. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf des Aufnahmeverfahrens.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Grundstücke und Gebäude des Vereins, vereinseigene Einrichtungen und die vereinseigenen Sportgeräte u.ä. im Rahmen der im § 3 der Satzung genannten Zwecke zu nutzen.
3. Ein Recht auf Lagerung eines eigenen Bootes oder anderer eigener Sachen, können die Mitglieder nur insoweit aus der Mitgliedschaft herleiten, als entsprechende Lagerkapazität vorhanden ist.
4. Für mitgebrachte und/oder eingelagerte Boote und/oder andere Sachen übernimmt der Verein weder eine Haftung noch gewährt er dafür einen Versicherungsschutz (z.B. gegen Diebstahl, Sachschäden, Feuer).
5. Einzelregelungen zum Nutzungsrecht trifft die Geschäftsordnung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 1.1 die Satzungsbestimmungen, die wirksam erlassenen Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - 1.2 die Vereinsinteressen in uneigennütziger Weise zu fördern;
 - 1.3 das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern;
 - 1.4 die Vereinsgemeinschaft, die Vereins- und Sportkameradschaft und die Vereinszugehörigkeit zu pflegen;
 - 1.5 die einer Nutzung zugänglichen vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte nebst Zubehör zu pflegen und Schaden von materiellen und ideellen Werten abzuwenden;
 - 1.6 die Beiträge und Gebühren gemäß der von dem zuständigen Organ beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung pünktlich zu leisten;
 - 1.7 bei der Unterhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Vereinsanlagen und Einrichtungen mitzuwirken.
2. Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens sind in erster Linie durch Arbeitsdienst der Mitglieder zu gewährleisten. Deshalb haben diese auf Ersuchen des geschäftsführenden Vorstandes oder des von diesem beauftragten Fachwartes unentgeltlich Arbeitsdienste für den Verein zu leisten. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 10 **Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

Höhe und Dauer der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren werden ausschließlich in einer von einer Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 11 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - 2.1 Austrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - 2.2 Austrittserklärungen erlangen Wirksamkeit mit Ablauf des auf den Eingang der Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand folgenden Kalendervierteljahres.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes regelt § 12.

§ 12 **Ausschluss aus dem Verein**

1. Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem WSV Verden e.V. können folgende Gründe Anlass geben:
 - 1.1 grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
 - 1.2 grobe Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - 1.3 grobe Verletzung anderer sich aus § 9 der Satzung ergebender Pflichten;
 - 1.4 bei Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren liegt eine solche vor, wenn nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung Beiträge für mindestens zwei Kalendervierteljahre oder Beiträge und Gebühren zusammen mit mehr als € 50 rückständig sind.
2. Das Ausschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 **Stimmrechte, Wählbarkeit, Wahlzeiten**

A. Stimmrechte

1. Alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
2. Jugendliche Mitglieder im Alter von 12-16 Jahren haben das Vorschlagsrecht und das eingeschränkte Stimmrecht für die Wahl eines Jugendwartes.
3. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Es kann nicht wirksam auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Vertretung ist unzulässig.
4. Abweichend von Nr. 1 ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn zur Abstimmung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein ansteht.

B. Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes vorgesehenen Fachwarte, die Mitglieder des Ehrenrates und die Revisoren werden ausschließlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Für die Wählbarkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1 wählbar zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, zu Fachwarten sowie zu Revisoren sind nur volljährige Mitglieder;
 - 2.2 wählbar zu Mitgliedern des Ehrenrates sind nur solche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem WSV Verden e.V. angehören;
 - 2.3 wählbar ist nur das bei der Wahl anwesende Mitglied, es sei denn, es liegt bei begründeter Anwesenheitsverhinderung eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes vor, dass es sich für eine bestimmte Funktion zur Wahl stellen und im Falle einer Wahl diese auch annehmen würde.
 - 2.4 Nicht wählbar ist ein Mitglied,
 - a) gegen das ein Ausschlussverfahren nach § 12 der Satzung eingeleitet worden ist oder
 - b) das infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder das infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
3. Die Bezeichnung von Funktionsträgern in der Satzung oder in Vereinsordnungen in der männlichen Wortwahl schließt eine Besetzung mit weiblichen Mitgliedern nicht aus.

C. Wahlzeiten

1. Die Wahlzeiten werden wie folgt festgelegt:
 - 1.1 für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zwei Geschäftsjahre;
 - 1.2 für die Fachwarte jeweils zwei Geschäftsjahre;
 - 1.3 für die Mitglieder des Ehrenrates jeweils fünf Geschäftsjahre;
 - 1.4 für die Revisoren jeweils zwei Geschäftsjahre.
2. Die Wahlreihenfolge wird wie folgt bestimmt:
 - 2.1 je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jährlich umschichtig so unter Beachtung der Wahlzeit zu wählen, dass die Wahlzeiten des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers einerseits und die des 2. Vorsitzenden und Rechnungsführers andererseits übereinstimmen.
 - 2.2 Von den Funktionsträgern nach Nr. 1.3 und 1.4 ist umschichtig in jedem Jahr unter Beachtung der Wahlzeiten nur ein Mitglied neu zu wählen.
 - 2.3 Von den Fachwarten (s. vorst. Nr. 1.2) ist umschichtig in jedem Jahr die Hälfte für die vorgesehene Wahlzeit neu zu wählen.
3. Mit Ausnahme der Wahl eines Revisors ist sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit zulässig.

§ 14

Regelung von Mehrheitsverhältnissen, Abstimmungen

1. Für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit eines Vereinsorgans ist auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abzustellen.
2. Bei Abstimmungen /Beschlussfassungen ist auf die Zahl der abstimmenden Mitglieder abzustellen.
3. Stimmenthaltungen sind bei der Feststellung von Stimmenmehrheiten nicht mitzuzählen.
4. Geheime Abstimmungen sind nur auf Antrag vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 10 % der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder des betr. Vereinsorgans dem Antrag zustimmen oder dass ein Wahlkandidat selbst vor dem Wahlgang eine geheime Abstimmung begehrt.
5. Für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen können einfache oder qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden.
6. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Tritt wiederum Stimmgleichheit ein, ist kein wirksamer Beschluss zustande gekommen.

§ 15

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) der Ehrenrat;
- d) die Jahreshauptversammlung;
- e) eine Mitgliederversammlung.

§ 16

Der Vorstand (Aufgaben, Sitzungen)

A. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer als ständige Mitglieder. Die Wahl je eines Vertreters als nicht ständiges Mitglied ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, der übrigen Vereinsordnungen und der Beschlüsse.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

B. Fachwarte

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können Fachwarte gewählt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand grenzt die Aufgabengebiete der Fachwarte gegeneinander ab.
3. Mehrere Fachwartebereiche können in Personalunion durch ein Mitglied wahrgenommen werden.
4. Die Fachwarte sind unter Beachtung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zuständig und führen ihn eigenverantwortlich.

C. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Fachwarten und den Mitgliedern des Ehrenrates.
2. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Vorstandsarbeit und die Durchführung der ihm nach Satzung und Geschäftsordnung vorbehaltenen Entscheidungen.

D. Sitzungen und Beschlussfähigkeiten des Vorstandes

Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

E. Geschäftsführer

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen- und/oder Finanzbereich einen Geschäftsführer bestellen.
2. Ist eine Bestellung erfolgt, so erlangt der Geschäftsführer keine Vorstandsfunktion im Sinne vorstehender Satzungsbestimmungen. Er hat somit auch kein Wahlamt inne. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 **Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, zu denen mindestens ein weibliches Vereinsmitglied gehören soll. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Fachwarte können dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - 2.1 die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, soweit dadurch die Vereinskameradschaft gestört wird;
 - 2.2 die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung von Ausschlussverfahren nach § 12 der Satzung;
 - 2.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 der Satzung.
 - 2.4 Er hat sein Augenmerk auch darauf zu richten, dass die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit und die Vereinskameradschaft und der Vereinsfrieden nicht gestört werden.
3. Mitglieder des Ehrenrates dürfen in eigener Sache oder in der Sache eines Familienmitgliedes nicht mitwirken.
4. Ausführungen zu Verfahrens- und Beschlussregelungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 18

Revisoren

1. Die Revisoren sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen.
2. Zu Revisoren können Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht gewählt werden.
3. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Vereinsunterlagen durchzuführen, die sich insbesondere zu erstrecken hat:
 - 3.1 auf das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Kassen- und Belegführung;
 - 3.2 auf eine Stichenprobenkontrolle einer ordnungsmäßigen Beitrags- und Gebührenerhebung;
 - 3.3 darauf, ob eine finanziell und wirtschaftlich ausgewogene Wirtschaftsführung des Vereins durch den Gesamtvorstand im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlages vorgelegen hat;
 - 3.4 darauf, ob das Beitrags- und Gebührenaufkommen noch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und Planungen des Vereins steht.
4. Nach ihrem der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Prüfungsbericht sind die Revisoren berechtigt, - wenn sie nach ihren Prüfungsfeststellungen die Voraussetzungen dafür als erfüllt ansehen -, die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 19

Jahreshauptversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Einer Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen zur endgültigen Wahrnehmung übertragen worden ist.
2. Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt sein muss.
3. Einer Jahreshauptversammlung obliegt u.a. insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - 3.1. Beschlussfassungen nach Nr. 9a und/oder 9b.
 - 3.2 Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und Aussprache.
 - 3.3 Entgegennahme der Berichte der Revisoren und Aussprache.
 - 3.4 Beschlussfassungen über Entlastungen.
 - 3.5 Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und Revisoren.
 - 3.6 Beschlussfassungen zu Beiträgen und Gebühren.
 - 3.7 Beschlussfassungen zu dem vom Gesamtvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr.
4. An Mitgliederversammlungen können auch die nicht voll stimmberechtigten wie auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
5. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben oder durch Aushang im Vereinsheim einzuladen. Die Einladung muss einen Hinweis auf den Tagungszeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnungspunkte enthalten.

6. Schriftliche Anträge zu der bekannt gegebenen Tagesordnung sollen bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
 - 6.1 Schriftliche Anträge, die eine Änderung/Erweiterung der bekannt gegebenen Tagesordnung zum Inhalt haben, müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
 - 6.2 Wird die Frist nach Nr. 6.1 nicht eingehalten oder werden bei einer Mitgliederversammlung mündlich Anträge vorgebracht, die nicht unter einen der bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte eingeordnet werden können, so brauchen solche Anträge in dieser Mitgliederversammlung nur behandelt zu werden, wenn mindestens 75 % der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn festgestellt worden ist, dass mindestens 15 % der voll stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
 - 7.1 Ist die für eine wirksame Beschlussfassung notwendige Anzahl voll stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen, so ist die Versammlung zu schließen.
 - 7.2 Die Einberufung zu einer neuen Mitgliederversammlung kann danach nur unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen für Einberufung und Bekanntmachung (s. Nr. 5 dieses §) erfolgen. Nr. 7.4 ist zu beachten.
 - 7.3 Die nach Nr. 7.2 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7.4 Auf die Regelung nach Nr. 7.3 ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
8. Für eine wirksame Beschlussfassung - mit Ausnahme von Beschlussfassungen nach folgender Nr. 9 - ist die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
9. Zu einem Beschluss
 - a) der eine Satzungsänderung - mit Ausnahme des folgenden Buchstaben b) - zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 75 % der abstimmenden voll stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - b) der eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 90 % der abstimmenden voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. über den wesentlichen Inhalt einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt zumachen ist.

§ 20

Mitgliederversammlungen

1. Neben der Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur einzuberufen:
 - 1.1 wenn außerhalb einer Jahreshauptversammlung satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden sollen oder
 - 1.2 wenn mehr als 10 % der im Zeitpunkt der Antragstellung voll stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung und ihrer Unterschrift beantragen oder
 - 1.3 auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich erscheinen lassen.

2. Die im § 19 aufgeführten allgemeinen Grundsätze zur Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sind zu beachten.

§ 21

Vereinsordnungen

Soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, etwa erforderliche Vereinsordnungen zu erlassen. Solche Ordnungen sind den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben.

§ 22

Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Sports, insbesondere des Wassersportes, zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Mit Ausnahme des § 19 Nr. 5 und 7 ist diese Satzung in der Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 1992 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen worden. Der Text des § 19 Nr. 5 und 7 entspricht dem rechtswirksamen Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23. Januar 1993.
2. Die Satzung ist mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft getreten.
3. Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung in der Fassung vom 28.1.1973 einschließlich der Einfügung des § 10 Nr. 2a durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.1.1983.

Verden, den 04. Februar 2006